

Satzung des Vereins

Igelhilfe Barleben e.V.

eingetragen im Vereinsregister am

Igel-Unterbringung: Sparte Kleingärtner am Mühlenweg e.V.

Parzelle 48b

Ebendorf

Geschäftsstelle: Igelhilfeverein Barleben e.V.

c/o Vors. Kerstin Keil

Zur Linse 8

39179 Barleben

Tel, 0172-9316532

Bankverbindung Igelhilfe Barleben e.V.

IBAN:

BIC: NDADE21NDL

Sparkasse Börde

Homepage: www.igelhilfe-barleben.de

Email: igelhilfe-barleben@

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal und führt nach seiner Eintragung den Namen „Igelhilfe Barleben e.V.“ Sitz des Vereins ist Barleben.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktischen Igelschutz in Form einer Igelberatungsstelle und die Igelpflege hilfsbedürftiger Igel. Diese sind verletzte und kranke Igel, verwaiste Igelsäuglinge, „untergewichtige“ Igel und Igel, die nach Wintereinbruch, d.h. bei Dauerfrost und/oder Schnee, aktiv sind.

Der Gedanken des Igelschutzes wird verbreitet und gefördert und es sollen bessere Voraussetzungen für den Igelschutz geschaffen werden.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Wolmirstedt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende je einzeln; sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand leitet den Verein, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5 Der Ausschuss

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in den Ausschuss den Kassierer, den Schriftführer sowie einen Beisitzer wählen. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsleitung, und zwar führt der Kassierer die Kassengeschäfte, der Schriftführer die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, der Beisitzer ist beratend tätig. Ihm können besondere Aufgaben sowie die Stellvertretung des Kassierers oder des Schriftführers zugewiesen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Vollmitglieder und haben aktives und passives Wahlrecht. Personen unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied ist auf Wunsch die Vereinssatzung auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft endet durch - schriftliche Austrittserklärung - - Tod Ausschluss Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Die Mitgliederversammlung kann endgültig über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Personen unter 18 Jahren und Rentner können auf Antrag die Hälfte des festgesetzten Beitrages entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen. Jedes Mitglied sollte an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung zur Wahl findet nur alle 3 Jahre statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge und Wünsche hierzu können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden.

Es treffen sich jedoch regelmäßig alle Aktiven, wobei der Jahresbericht in Kurzform bekanntgegeben wird. Hiervon wird die Berufung einer Mitgliederversammlung, soweit es das Interesse des Vereins ist, nicht berührt.

Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere, den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen, zu diskutieren und dem Vorstand und dem Kassier Entlastung zu erteilen, sowie den Vorstand und die Ausschussmitglieder zu wählen.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, ferner ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer, gegebenenfalls von einem Mitglied zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder zustimmen. Fehlt es an der erforderlichen Mehrheit, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§10 Freistellung der 1. Vorsitzenden von der Beschränkung des § 181 BGB

Dem 1. Vorsitzenden ist es gestattet, den Verein auch bei Rechtsgeschäften mit sich selbst in eigenem und fremdem Namen zu vertreten.

§11 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Barleben, den 15.08.2024

